



Gemeinde
GNESAU
Gnesau 77
9563 Gnesau

Datum:	24.10.2016
Zahl:	850/1/2016
Betreff:	WVA Gnesau; Wasserbezugsgebühren
Auskünfte:	Herr AL. Aigner
Telefon:	04278/271-14
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	hans.aigner@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde GNESAU vom 20.10.2016, Zahl:
850/1/2016, mit der die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 3/2015, und gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gnesau werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage Gnesau ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 20.10.2016, Zahl: 850/2/2016, festgelegten Versorgungsbereiche A und B der Gemeindewasserversorgungsanlage Gnesau.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe dieser Gebühr beträgt jedenfalls das Siebzugfache des Gebührensatzes und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr zu berücksichtigen.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzählers ermittelten Gebührenmesszahl (Wassermenge) der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser.

§ 5 Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10%

ab 01.09.2017	€ 1,00
ab 01.09.2018	€ 1,10
ab 01.09.2019	€ 1,20
ab 01.09.2020	€ 1,30

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Gnesau angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde Gnesau verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Gebührenmesszahl ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (31.08.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren ist im März jeden Jahres eine Vorauszahlung auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2017 in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 20.08.2010, Zahl: 850/1/2010, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Erich Stampfer)

Angeschlagen am:	25.10.2016
Abgenommen am:	08.11.2016